

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen an  
Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bad Lippspringe  
vom 01.06.2022**

Auf Grund des § 6 Abs. 1, 2 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172) wird von der Stadt Bad Lippspringe als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom 30.05.2022 für das Gebiet der Stadt Bad Lippspringe folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

Verkaufsstellen dürfen gemäß § 6 Abs. 1 LÖG NRW abweichend von der allgemeinen Ladenöffnungszeit (§4 Abs. 1 LÖG NRW) im öffentlichen Interesse im Zusammenhang mit dem nachfolgend genannten Veranstaltung am 06.06.2022 in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein:

**„Parkfestival“**

Datum: Das Parkfestival findet in der Zeit vom 04. – 06.06.2022 statt. Die Freigabe zur Ladenöffnung erfolgt für den 06.06.2022.

Geltungsbereich: Die Freigabe zur Ladenöffnung erstreckt sich räumlich auf die Verkaufsstellen in der Arminiusstraße.

**§ 2**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten öffnet bzw. Waren zum gewerblichen Verkauf oder Waren außerhalb der genannten Warengruppen anbietet. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt einen Tag nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Bad Lippspringe, den 01.06.2022